

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 241/07 B

L 6 R 248/06 (Bayerisches LSG)
S 14 R 46/04 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 8.2.2007 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.1.2007 mit Schreiben vom 28.2.2007 (Eingang hier) sowie einem am 30.4.2007 eingegangenen Schreiben vom 12.4.2007 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (*vgl/ BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4*), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Darüber ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals mit Schreiben des Senats vom 1.3.2007 belehrt worden. Die dreimonatige Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete am 8.5.2007 (§ 64 Abs 2 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag zwar ein (sinngemäß gestellter) Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe, jedoch keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Prozesskostenhilfe war daher bereits aus diesem Grunde zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 ZPO.
- 3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Er muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Der Kläger - persönlich - kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen worden.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)